

MERKBLATT SPIELSPERREN

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

- Die Spielbanken sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS):
 - **Spielsperre Art. 80 Abs. 1 lit. a und b BGS**
 - **Spielsperre Art. 80 Abs. 2 BGS**
 - **Selbstbeantragte Spielsperre Art. 80 Abs. 5 BGS**
 - **Aufhebung der Spielsperre Art. 81 Abs, 1 - 3 BGS**

Spielsperren

Die Spielsperre gilt in der ganzen Schweiz für alle konzessionierten Spielbankenspiele in Casinos und im Internet sowie für online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele und für von der interkantonalen Behörde bestimmte Grossspiele (Art. 80 Geldspielgesetz). D.h. die Spielsperre gilt beispielsweise auch für die Teilnahme am Schweizer Zahlenlotto via Internet und andere von Swisslos und der Loterie Romande angebotene Spiele.

Die Spielsperre wird in einem gesamtschweizerischen Register eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.

Aufhebung der Spielsperre

Die Spielsperre kann auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht. Der Antrag ist bei der Spielbank oder bei der Lotteriegesellschaft einzureichen, welche die Sperre ausgesprochen hat. In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachstelle einbezogen werden (Art. 81 Geldspielgesetz). In einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person über ihre finanzielle und persönliche Situation wird geprüft, ob die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen. Die betroffene Person hat die von der Spielbank dazu geforderten Unterlagen einzureichen (Betreibungsregisterauszug, Lohn- bzw. Vermögensnachweis etc.).

Bei einer negativen Entscheidung der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf weiteres vom Spiel ausgeschlossen. Ein neues Gesuch um Aufhebung der Spielsperre kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ein Antrag für die Aufhebung einer **selbstbeantragten Spielsperre Art. 80 Abs. 5 BGS** kann frühestens nach **drei Monaten** gestellt werden.

Ein Antrag für die Aufhebung einer **Spielsperre Art. 80 Abs. 1 lit. a und b / Abs. 2 BGS** kann frühestens nach **einem Jahr** gestellt werden.

Verletzung von Spielsperren

- Versuche der betroffenen Person, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB).

Information über die Spielsperren von den Grenz Casinos

In **Österreich** werden alle Casinos von Casino Austria geführt. Sie können sich vor Ort sperren lassen oder ihr Anliegen, ebenfalls mit Kopie des Ausweises, schriftlich beantragen. In Österreich ist das Zutrittskontrollsystem landesweit vernetzt.

Adresse: **Casinos Austria AG**, Bereich Responsible Gaming, Rennweg 44, 1038 Wien, Österreich, Tel. +43/1/53 440 88-22210, **Hotline: 0800 202 304**

Antragsformular Spielsperre:

<https://www.smv.at/de/hilfe-beratung/kontakt/>

E-Mail: help@casinos.at

In **Deutschland** gibt es bezogen auf das problematische Spiel ein bundesweit gesetzlich vorgeschriebenes und anbieterübergreifendes Sperrwesen. Um eine freiwillige Spielsperre vorzunehmen ist die Aufnahme der Personalien vor Ort am besten, somit gilt diese unmittelbar. Im Falle eines Schreibens mit der Bitte um eine freiwillige Spielsperre wird zunächst auch sofort gesperrt, jedoch wird der Betroffene mit einer Fristsetzung angeschrieben. (Identitätsprüfung)

Adresse: Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co. KG, Werderstrasse 4, Villa Schott, D-76530 Baden-Baden

Tel. +0049 (07) 221 30 240

Antragsformular Spielsperre:

https://www.casino-konstanz.de/fileadmin/user_upload/Download/Spbnk_Selbstsperre_online_fill.pdf

E-Mail: info@bw-casinos.de

In **Frankreich** ist das „Commissariat de Police Nationale“ für die Casino Spielsperren zuständig. Eine Spielsperre ist für ganz Frankreich gültig.

Adresse: Commissariat de Police Nationale, 15 Rue des Marquissats, 74000 Annecy, Frankreich

Antragsformular Spielsperre:

<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/R17947>

Seite 3 von 3

In **Liechtenstein** kann der Antrag auf Spielsperre, persönlich oder schriftlich bei einem Glücksspielveranstalter oder bei einem Vermittler von öffentlichem Glücksspiel gestellt werden. Bitte Ausweispapiere, zur Prüfung der persönlichen Angaben, einsenden oder mitbringen.

Adresse: **Casino Admiral Rugell AG** z.H. Sozialkonzept, Industriering 40, FL - 9491 Rugell, Tel. +423 377 44 77

Adresse: **Casino Admiral Triesen AG**, z.H. Sozialkonzept, Austrasse 6, FL - 9495 Triesen, Tel. +423 239 11 88

Antragsformular Spielsperre - für beide Admiral Casinos:

https://spielerschutz.li/wp-content/uploads/2019/10/B6_FO_07_Antrag-auf-freiwillige-Spielsperre.pdf

E-Mail: sk@casino.li

Adresse: **Casino 96**, z.H. Sozialkonzept, Fabrikstrasse 4, FL - 9496 Balzers
Tel. +423 388 17 77

Antragsformular Spielsperre:

<https://files8.design-editor.com/95/9570088/UploadedFiles/FDF39431-B7E8-97D6-20DE-0A2C59E08AC6.pdf>

E-Mail: sozialkonzept@casino-96.li

Adresse: **Grand Casino Liechtenstein**, z.H. Sozialkonzept, Selemad 10, FL - 9487 Benden,

Tel. +423 222 77 77

Antragsformular Spielsperre:

https://www.gcli.li/application/files/3616/0760/7715/04_FO_05_Antrag_zur_freiwilligen_Spielsperre_-_online.pdf

E-Mail: sperre@gcli.li

Adresse: **Casino Schaanwald**, z.H. Sozialkonzept, Vorarlbergerstrasse 210, FL - 9486 Schaanwald

Tel. +423 238 27 77

Antragsformular Spielsperre:

<https://files8.design-editor.com/93/9396350/UploadedFiles/5B7B702B-7736-1866-48FB-362DA2FFA249.pdf>

E-Mail: meldungen@das-casino.li